

# Stadt Oranienbaum-Wörlitz

## Der Bürgermeister



Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

### Zulassungs- und Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung Erster Advent in Wörlitz 2026

Veranstalter: Stadt Oranienbaum-Wörlitz  
Kooperationspartner: Gewerbeverein der Parkstadt Wörlitz e.V.  
Kulturstiftung Dessau-Wörlitz

#### 1. Zuweisung und Räumung der Standplätze

a) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt am Donnerstag, dem 26.11.2026, 10.00 bis 12.00 Uhr und am Freitag, dem 27.11.2026, 9.00 bis 11.00 Uhr. Ansprechpartner ist die Welterbezentrum Gartenreich Dessau-Wörlitz gGmbH (Gartenreich-Information), Kirchgasse 35, 06785 Oranienbaum-Wörlitz. Im Anschluss an die Zuweisung können die Stände bezogen werden. Wer nicht anwesend sein kann, hat dies mindestens bis zum 23.11.2026 mitzuteilen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht, auch wenn der Teilnehmer schon an früheren Veranstaltungen teilgenommen hat. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht zur Änderung der Platzeinteilung nach erfolgter Zusage vor. Die Schlussreinigung des Verkaufsstandes hat am 29.11.2026 ab 19.00 Uhr oder am 30.11.2026 bis 15.00 Uhr zu erfolgen. Danach ist Schlüsselübergabe.

b) Eine Zuweisung kann aus wichtigem Grund ohne Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche widerrufen werden, insbesondere, wenn:

- trotz Abmahnung gegen die Teilnahmebedingungen, inkl. der zulässigen Öffnungszeiten oder sonstiger einschlägiger Vorschriften verstoßen wird;
- der Marktteilnehmer bei der Gestaltung seines Standes, der Sortimentsdarbietung, insbesondere auch, was die Ausschmückung betrifft, nicht dem Charakter und der Zweckbestimmung der

**Abteilung:**  
Ordnungsamt

**Amtsleiter:**  
Herr George Giese

**Sitz:**  
Franzstraße 1  
Oranienbaum-Wörlitz

Tel.: 034904 403-72  
Fax: 034904 403-33  
E-Mail: [george.giese@oranienbaum-woerlitz.de](mailto:george.giese@oranienbaum-woerlitz.de)

**Datum:**  
Dienstag, 16. Juni 2026

**Cod. Zahlungsgrund:**  
(Bitte immer angeben!)  
**Buchungsnummer:**

**Aktenzeichen:**

**Hauptsitz:** (Postanschrift)  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
Tel.: 034904 403-0  
Fax: 034904 403-33

**Außenstelle:**  
Erdmannsdorffstraße 87  
06785 Oranienbaum-Wörlitz  
Tel: 034905 402-0  
Fax: 034905 402-99

**Bankverbindungen**  
**Sparkasse Wittenberg**  
(f. sonst. Zahlungen)  
IBAN:  
DE84 8055 0101 0000 0599 35  
BIC: NOLADE21WBL

**Volksbank Dessau-Anhalt eG**  
(für Steuern, Kitagebühren)  
IBAN:  
DE23 8009 3574 0006 0011 90  
BIC: GENODEF1DS1

**Sprechzeiten**  
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr  
13.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr  
13.00 – 16.00 Uhr  
Außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung.

**Internet**  
[www.oranienbaum-woerlitz.de](http://www.oranienbaum-woerlitz.de)

Veranstaltung Rechnung trägt;

- trotz einmaliger Abmahnung Artikel zum Verkauf gelangen, die im Vertrag nicht genehmigt sind;
- die zugewiesenen Verkaufsstände anderen Personen oder Händlern weiter- bzw. untervermietet werden;
- trotz Abmahnung gegen die Betriebsvorschriften gemäß Punkt 6 der Teilnahmebedingungen verstoßen wird;
- die Teilnehmer der Veranstaltung ihren beim Veranstalter eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nachgekommen sind;
- ein Teilnehmer seiner im Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zur Demonstration seines Handwerkes über den gesamten oder einen schriftlich vereinbarten Zeitraum nicht oder nicht mehr nachkommt;
- der Teilnehmer nicht die Gewähr für die Zuverlässigkeit im Sinne des § 35 GewO bietet oder
- der Teilnehmer nicht die Gewähr für die Einhaltung des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) bietet.

c) Mit Erlöschen oder Widerruf der Zuweisung ist der Verkaufsstand bzw. der Standplatz entschädigungslos zu räumen. Der Standinhaber haftet für den, dem Veranstalter hierdurch entstandenen Schaden.

d) Den Einzelanordnungen des Personals des Veranstalters hinsichtlich der Art des Aufbaus und des Warenvertriebs ist zu entsprechen sowie der Zutritt zu den Verkaufsräumen zu gestatten. Weisungen der Polizeibeamten, der Feuerwehr, des Ordnungsamtes und der Mitarbeiter der Welterbezentrum Gartenreich Dessau-Wörlitz gGmbH (Gartenreich-Information) sind Folge zu leisten.

e) Die Verkaufsstände müssen in dem Zustand, in dem sie übernommen wurden, also frei von Nägeln und Schrauben und ähnlichen Gegenständen sowie besenrein übergeben werden.

## **2. Aufbau und Bezug**

a) Der Bezug erfolgt nach vorheriger Zuweisung. Ab dieser Zeit können die Veranstaltungsflächen angefahren werden, um die Fahrzeuge zu entladen. Hierbei dürfen die Fahrzeuge aber nicht, auch nicht vorübergehend, in den Rettungswegen abgestellt werden. Ein Parken auf den

Veranstaltungsflächen während der Aufbau-, Verkaufs- und Abbaueiten ist verboten.

b) Die Verkaufsstände werden bei der Zuweisung an den Teilnehmer übergeben.

c) Die Anreise mit eigenem Stand muss bis zum **Freitag, den 27.11.2026 um 11.00 Uhr** erfolgen und der Aufbau des Standes muss bis 14.00 Uhr abgeschlossen sein. Die Stromversorgung geschieht durch ein vom Veranstalter beauftragtes Elekroununternehmen. Eigene Stände müssen mit eigener Beleuchtung versehen sein. Bei gemietetem Stand müssen zusätzliche Lampenausführungen zum Stand passen.

Nicht zugelassen sind: blaue, grüne und rote Beleuchtung, Neonleuchten, Blinkleuchten und Lauflichter. Elektrische Heizgeräte jeder Art sind ebenfalls nicht erlaubt.

Auf Halogenstrahler sollte verzichtet werden. Elektrische Installationen sind in wassergeschützter Ausführung entsprechend VDE zugelassen.

d) Der Verkaufsstand muss mit der Firmierung des Händlers versehen sein (Beschriftung wird nicht vom Veranstalter gestellt). Die vom Veranstalter angebrachte „Hausnummer“ dient der Absicherung des Marktes für Rettungskräfte und sollte jederzeit gut sichtbar sein.

### **3. Warenkreis**

Der in der Anmeldung festgelegte Warenkreis darf ohne Zustimmung des Veranstalters nicht geändert oder erweitert werden. Kriegsspielzeug sowie pyrotechnische Artikel und dergleichen dürfen nicht feilgeboten werden. Beim Aufhängen von Waren darf der Nachbar in seinem Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigt werden. Das Aufhängen der Waren an der Innenseite der Hängeklappen des Standes ist nicht gestattet! Das Hineinstellen von Waren in die Laufzonen ist nicht zulässig und kann zu Platzentzug führen. Die Benutzung von Lautsprechern oder Ausrufen ist nicht gestattet. Waren dürfen nicht im Umhergehen angeboten werden, außer wenn dieses im Vertrag gesondert vereinbart ist. Eigenwerbung mit Handzetteln, Musikprogrammen oder ähnlichem ist jedem Teilnehmer untersagt.

### **4. Beschallung**

Die Beschallung unterliegt allein dem Veranstalter. Die Wiedergabe von eigenen Musikprogrammen ist untersagt.

## 5. Betriebsvorschriften

- a) Öffnungszeiten: Freitag 27.11.2026 von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
Sonnabend 28.11.2026 von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
Sonntag 29.11.2026 von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Jeder Teilnehmer muss während der offiziellen Öffnungszeiten sein Geschäft geöffnet haben und verkaufsbereit sein.

b) Die Standbetreiber verpflichten sich, die für ihre Tätigkeit geltenden Gesetze, die Anordnungen und Auflagen des Veranstalters und seiner Beauftragten sowie der Ordnungsbehörden der Stadt Oranienbaum-Wörlitz und anderer Behörden zu beachten und auch ihr Personal entsprechend zu unterrichten und zu unterweisen. Die Bestimmungen über die Preisauszeichnungen auf Märkten sind genau einzuhalten.

c) Der Alkoholausschank bedarf der eindeutigen schriftlichen Genehmigung der Veranstalter. Hierbei kommen höhere Gebühren in Anrechnung und erfordern weitere Nebenvereinbarungen. Der Ausschank von Glühwein darf ausschließlich in den Glühweintassen „Advent in Wörlitz“ erfolgen. Hierfür sind Tassen in ausreichender Anzahl vorzuhalten, mindestens jedoch 200 Tassen je Verkaufsstand.

d) Reinigung, Schutz der Veranstaltungsfläche: Jeder Teilnehmer hat hinter, neben und vor dem Geschäft (bis zur Verkehrsmitte) für Sauberkeit zu sorgen. Verzeehrstände halten täglich mindestens zwei eigene Müllbehälter bereit. Sobald diese Abfallbehälter gefüllt sind, sind diese selbst zu entleeren. Grundsätzlich sind alle Abfallbehälter täglich bis eine halbe Stunde nach Veranstaltungsschluss zu entleeren. Verunreinigungen des Veranstaltungsortes sind unbedingt zu vermeiden. Nachhaltige Verunreinigungen (z.B. Öle und Fette) oder sonstige Beschädigungen des Bodenbelages sind vom Verursacher zu seinen Lasten zu beseitigen. Die Lagerung von Pappkartons u.ä. neben, vor oder hinter den Verkaufsständen ist nicht zulässig. Verpackungen sind von den Händlern zurückzunehmen. Fettabfälle sind vom Teilnehmer gesondert zu entsorgen. Es ist untersagt, diese Schadstoffe in das örtliche Kanalisationssystem einzuleiten oder andere mögliche Umweltschäden zu verursachen. Zuwiderhandlungen werden durch den Veranstalter, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, auf der Grundlage der erlassenen Gesetze sofort geahndet. Jeder Teilnehmer hat für seinen Stand geeignete Löschmittel vorzuhalten. Standbetreiber, die durch ihr Angebot eine Gefährdung darstellen, haben dafür Sorge zu tragen,

geeignete Löschmittel für ihren Stand vorzuhalten (z.B. einen Pulverlöscher, einen CO<sup>2</sup>-Löscher, einen Fettbrandlöscher oder eine Löschdecke).

Mitgebrachte elektrische Geräte müssen geprüft und mit entsprechenden gültigen Prüfsiegeln versehen sein.

e) Parken: Es ist nicht gestattet, auf den Zufahrtswegen Kraftfahrzeuge, Anhänger und dergleichen abzustellen. Für die Händler wird ein Parkbereich ausgewiesen. Dieser kann mit dem - ausschließlich für diese Veranstaltung gültigen - Händlerausweis kostenfrei genutzt werden.

## **6. Teilnehmergebühren**

Die Höhe der Teilnahmegebühren richtet sich nach dem konkreten Platzbedarf des Teilnehmers und ergeben sich aus der im Anmeldeformular ersichtlichen Preisstaffelung. Es erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung.

## **7. Haftung**

a) Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und Einrichtungen sowie sämtliche durch diesen Vertrag ausgelöste Schadensersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche und Entschädigungsansprüche gehen ausschließlich zu Lasten der Teilnehmer. Der Veranstalter ist insoweit freigestellt.

b) Der Teilnehmer befreit den Veranstalter von allen Schadensersatzansprüchen, die in Zusammenhang mit Schäden an Verkaufseinrichtungen oder Plätzen wegen Nichterfüllung der übernommenen Pflichten geltend gemacht werden.

c) Der Teilnehmer trägt insbesondere die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823, § 836 BGB hinsichtlich des Standes.

d) Die Haftpflicht des Teilnehmers beginnt mit dem Zeitpunkt, der ihm vom Veranstalter als Zeitpunkt des Bezuges mitgeteilt wird. Er endet mit der endgültigen Räumung des Standes durch den Teilnehmer und der Endabnahme durch den Veranstalter.

e) Der Teilnehmer ist verpflichtet, zur Deckung seiner eventuell auftretenden Schäden eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

f) Für sämtliche vom Teilnehmer eingebrachten Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Teilnehmers. Die Nachtbewachung der Gesamtveranstaltung obliegt einem vom Veranstalter beauftragten Bewachungsunternehmen.

g) Kommt die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht – oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird durch höhere Gewalt oder durch andere nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen von Einrichtungen, verspätetem Aufbau der Marktstände oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen beeinträchtigt, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Dies gilt auch für den Fall, dass aufgrund unvorhergesehener behördlicher Auflagen der vorgesehene Standplatz wegfällt.

## **8. Folgen und Verletzungen**

Der Veranstalter kann den Teilnehmer für jeden Fall schuldhafter Nichtbeachtung dieser Teilnahmebedingungen, insbesondere des zulässigen Sortimentes mit einer Vertragsstrafe von bis zu 300,00 Euro belegen. Einer Androhung bedarf es nicht. Bei Nichteinhaltung der Öffnungs- und Schließzeiten werden folgende Vertragsstrafen in Rechnung gestellt: Für jede angefangene Stunde verspätetes Öffnen oder verfrühtes Schließen: 50,00 Euro. Neben oder anstelle der Vertragsstrafe kann der Veranstalter dem Teilnehmer die Zuweisung nach vorheriger Androhung entziehen und den Stand anderweitig zuteilen, ohne dass deshalb irgendwelche Ansprüche gegen den Veranstalter geltend gemacht werden können. Daneben kann der Veranstalter Ersatz seines Schadens geltend machen.

## **9. Unvorhersehbare Ereignisse**

Die Planung der Veranstaltung erfolgt derzeit ohne weitergehende Berücksichtigung eventueller, plötzlich auftretender, schwerwiegender Ereignisse. Sollte sich die Entwicklung der Lage rechtlich oder tatsächlich insofern verändern, dass wesentliche weitergehende Maßnahmen (z. B. im Rahmen einer Pandemie nötige Umzäunung des Veranstaltungsgeländes, Anwesenheitsnachweis, Statusfeststellung, oder weitere Sicherheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen etwaige terroristische oder sonstige Gefährdungslagen, o.ä.) erforderlich werden, sind sich die Parteien darüber einig, dass die Veranstaltung insgesamt organisatorisch und finanziell nicht tragbar durchführbar ist. Dem Veranstalter wird daher ausdrücklich zugebilligt, dass bei wesentlicher Änderungen der tatsächlichen und rechtlichen Lage oder einer entsprechenden

behördlichen Verfügung, eine - auch sehr kurzfristige - Absage der Veranstaltung erfolgen kann, ohne dass deshalb gegenseitige Ansprüche geltend gemacht werden können.

## **10. Nebenabreden**

Nebenabreden bestehen nicht bzw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

## **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.**

Stadt Oranienbaum–Wörlitz  
Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz

## **12. Anerkennung**

Mit Rücksendung der Anmeldung bzw. mit Bezug des Platzes werden vom Teilnehmer die Zulassungsbedingungen / Teilnahmebedingungen für die vorgezeichnete Veranstaltung in jedem Punkt anerkannt.

## **13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.